

1. Zweck

Die Verfahrensanweisung regelt die Vorgehensweise beim Aussprechen eines Hausverbots und gibt Informationen zum Thema Notwehr.

2. Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Mitarbeiter des Städtischen Klinikums Braunschweig.

3. Ablauf

Hausrecht und Hausverbot

Das Hausrecht umfasst die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer Örtlichkeit gestattet und wem er verwehrt wird, sowie die Befugnis, ein Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen. Bei öffentlichen Räumlichkeiten wie dem Krankenhaus besteht die Besonderheit, dass ein willkürlicher Ausschluss einzelner Personen nicht möglich ist. Für einen Ausschluss bedarf es eines besonderen Grundes.

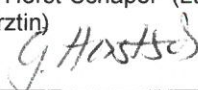
Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei Störung des widmungsgemäßen Betriebes kann gegenüber Patientinnen und Patienten, Besuchern oder sonstigen externen Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Krankenhauses aufhalten, ein Hausverbot ausgesprochen werden. Soll das Hausverbot gegenüber Patienten/innen ausgesprochen werden, ist dieses nur möglich, wenn Patienten/innen entlassungsfähig sind und damit keiner medizinischen Behandlung mehr bedürfen. Für den Ausspruch eines Hausverbotes sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Hausrecht liegt bei der Geschäftsführung und ist auf die Verwaltungsleiter der Standorte delegiert.
- Zum Ausspruch eines Hausverbots sind die Verwaltungsleiter einzuschalten.
- Außerhalb der Dienstzeiten können Hausverbote durch den anwesenden verantwortlichen Beschäftigten des Klinikums (Arzt, Pflege oder sonstige Berufsgruppe) ausgesprochen werden.

Ersteller/in:
Klaus Jahnke (Leitung GB A)



Prüfer/in:
Dr. Gesa Horst-Schaper (Ltd.
Betriebsärztin)



Freigeber/in:
Andreas Goepfert (Geschäftsführer)



- Das Hausverbot wird mündlich ausgesprochen, dabei sollte möglichst ein Zeuge anwesend sein. Über das ausgesprochene Hausverbot ist eine kurze Notiz zu erstellen, die folgende Punkte enthalten soll:
 - Name, Vorname des Verwiesenen,
 - Uhrzeit, Beschreibung des Vorfalls,
 - Inhalt des ausgesprochenen Hausverbots,
 - ggf. Benennung von Zeugen, wenn vorhanden,
 - Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, die das Hausverbot ausgesprochen hat.

Wird das Hausverbot nicht durch den Verwaltungsleiter ausgesprochen, ist diesem eine Kopie davon zur Verfügung zu stellen.

- Wird ein in SAP bereits aufgenommenener Patient des Hauses verwiesen, wird dies mit Datum, Uhrzeit und Standort unter „Risikofaktoren“ in SAP dokumentiert, um sicherzustellen, dass andere aufnehmende Stationen über den Vorfall informiert sind.
- Hausverbote sind inhaltlich hinreichend zu bestimmen (örtlich, zeitlich und sachlich). Die Formulierung kann wie folgt aussehen:

„Ich spreche Ihnen mit sofortiger Wirkung ein Hausverbot bezogen auf sämtliche Gebäude sowie das Gelände des Klinikums am Standort ... aus. Bitte verlassen Sie sofort das Gebäude und das Gelände des Klinikums. Sollten Sie der Aufforderung nicht nachkommen werde ich die Polizei rufen müssen.“

Notwehr und Nothilfe

Das Recht auf Notwehr steht jedem zu, auch den Beschäftigten des Klinikums. Die Hürde bei verbalen Angriffen (beispielsweise Beleidigungen) ist dabei höher anzusetzen als außerhalb der medizinischen Einrichtung, da sich Patientinnen oder Patienten oder deren Angehörige in Stresssituationen befinden können.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Ist ein anderer, beispielsweise ein Kollege oder eine Kollegin, von der Tat betroffen, spricht man von Nothilfe.

Bei körperlichen Angriffen oder entsprechenden Versuchen dazu sollte zunächst immer versucht werden, sich und andere in Sicherheit zu bringen. Die Anwendung körperlicher Abwehrmaßnahmen stellt das letzte Mittel der Gefahrenabwehr dar. Ist eine andere Lösung nicht möglich, können körperliche Abwehrtechniken als Notwehrhandlung eingesetzt werden. Notwehrhandlungen müssen sich gegen den Angreifer richten und geeignet sein. Dieses ist der Fall, wenn durch die Maßnahmen der Angriff beendet oder ihm zumindest ein Hindernis

in den Weg gestellt werden kann. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen angemessen sein. Dieses ist gegeben, wenn sie unter mehreren gleich geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel der Gefahrenabwehr darstellen. Bei körperlichen Übergriffen sollte versucht werden, den Angreifer/die Angreiferin in einem Raum zu sperren und sodann die Polizei einzuschalten.

4. Mitgeltende interne Dokumente

Entfällt.

5. Mitgeltende externe Dokumente

Entfällt